

Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der freien Jugendhilfe

Einleitung

Im Bereich des Jugendamts der Hansestadt Lüneburg sind zahlreiche Gruppen, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Das Jugendamt will gemäß § 12 in Verbindung mit § 74 SGB VIII die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters unterstützen und zur Mitarbeit anregen und heranziehen.

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Jungen Menschen sind gemäß § 11 Abs. 1 SGB VIII die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.
- (2) Jugendarbeit wird gemäß § 11 Abs. 2 SGB VIII von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, anderen Trägern der Jugendarbeit sowie den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angeboten. Sie umfasst Angebote für Mitglieder, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören nach § 11 Abs. 3 SGB VIII: außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung und Jugendberatung.
- (3) Aus diesen Gründen und auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 20.03.2025 fördert die Hansestadt Lüneburg Gruppen, Verbände, Vereine oder Jugendgemeinschaften, die auf dem Gebiet der freien Jugendhilfe tätig sind.
- (4) Hierbei besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Lüneburg als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Lüneburg und die für die Maßnahmen verantwortlich Tätigen. Weitere Voraussetzungen und Vorgaben der jeweiligen Förderbereiche können der Anlage 1 entnommen werden.

- A Zuschuss an den Dachverband für Jugendvereine, Jugendverbände und Jugendorganisationen
- B Beihilfen für Jugendgruppen (Material, Inventar, Räume)
- C Internationale Begegnungen
- D Jugendbildungs-Seminare
- E Aktion „Ferientipps“
- F Freizeiten, Fahrten und Lager
- G Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiter:innen

§ 3 Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind von der Hansestadt Lüneburg oder dem Land Niedersachsen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (gem. § 75 SGB VIII), sofern sie mehr als 50 % im Stadtgebiet tätig sind und ihren Sitz haben. Je nach Förderbereich sind außerdem Jugendliche selbst antragsberechtigt (siehe Anlage 1).

§ 4 Voraussetzungen für die Förderung

Eine Förderung für Gruppen, Verbände, Vereine oder Jugendgemeinschaften wird ausschließlich für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gewährt. Der Erhalt von Zuwendungen setzt eine Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lüneburg, Bereich Soziale Dienste/ Jugendamt und dem Antrag stellenden Verband zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII voraus. Die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sind sicherzustellen.

§ 5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

- (1) Die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gefördert. Zuschüsse dürfen nur zur Deckung einer Finanzlücke dienen, Überschüsse dürfen nicht erzielt werden. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sind in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie geregelt.
- (2) Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängenden dürfen über sie vor Ablauf von 5 Jahren nach Inbetriebnahme nicht anderweitig verfügen. Ansonsten ist die Förderung anteilig der Nutzung zurückzuzahlen.
- (3) Etwaige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der HLG und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die in Anlage 2 und 3 beschriebenen Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hansestadt Lüneburg für Zuwendungen zur Projektförderung und Institutionellen Förderung, soweit nicht in dieser Fachförderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 7 Anweisungen zum Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- (1) Förderungen können bis zum 31.03. eines Haushaltsjahres beantragt werden. Anschließend werden die Anträge geprüft und beschieden. Anträge, die ab dem 01.04. eines Haushaltsjahres eingehen, werden auf eine Warteliste gesetzt und bei freiwerdenden Haushaltsmitteln in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

- (2) Anträge müssen bis spätestens zum 31.10. eines Haushaltsjahres eingereicht werden, damit sie Berücksichtigung finden können. Lediglich Anträge auf Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiter:innen können bis zum 30.11. eines Haushaltsjahres gestellt werden.
- (3) Die Förderung kann postalisch bei der Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1, Jugendpflege, 21335 Lüneburg oder per Email an jugendfoerderung@stadt.luneburg.de beantragt werden. Die erforderlichen Antragsformulare stehen unter www.junges-luneburg.de zum Download bereit.
- (4) Weitere Anforderungen zum Antragsverfahren sind in der Anlage 1 zu dieser Richtlinie geregelt.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Jugendamt Team Jugendförderung der Hansestadt Lüneburg.
- (2) Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt. Die Förderung wird nur für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen gewährt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Zur Auszahlung sind die vollständigen Belege vier Wochen nach der Veranstaltung bzw. Maßnahme einzureichen, andernfalls wird keine Förderung ausgezahlt.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die einzelnen Förderbereiche werden in Anlage 1 geregelt.

7.3 Nachweisverfahren

- (1) Der/ die Zuwendungsempfängende muss die vollständigen Unterlagen inkl. Belege spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung bzw. Maßnahme einreichen. Erst dann kann der gewährte Zuschuss durch die Hansestadt Lüneburg ausgezahlt werden.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist wesentlicher Bestandteil des Zuwendungsverfahrens. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (3) Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Richtlinie, der Nebenbedingungen oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird. Der Zinssatz bestimmt sich nach dem europäischen Referenzzinssatz 12-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) zum Zeitpunkt des Zugangs des Bewilligungsbescheids.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGV).

Diese Richtlinie tritt Veröffentlichung in Kraft.

Lüneburg, den 18.02.2026

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 zur Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der freien Jugendhilfe

Förderbereiche:

- A Zuschuss an den Dachverband für Jugendvereine, Jugendverbände und Jugendorganisationen
- B Beihilfen für Jugendgruppen (Material, Inventar, Räume)
- C Internationale Begegnungen
- D Jugendbildungs-Seminare
- E Aktion „Ferientipps“
- F Freizeiten, Fahrten und Lager
- G Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiter:innen

- A Zuschuss an den Dachverband für Jugendvereine, Jugendverbände und Jugendorganisationen

Der Stadtjugendring erhält für die Förderung der freien Jugendarbeit und Unterstützung der Vereine und Initiativen in Lüneburg eine jährliche Förderung, die zweckgebunden für die satzungsgemäße Verwendung zur Verfügung steht. Außerdem wird die Verwaltung des Stadtjugendringes mit einer Unterstützung der Personalkosten gefördert. Der Umfang der Leistungen wird durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt und gewährleistet damit die selbstverwaltete Organisation der Verbände und Jugendarbeit in Lüneburg.

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Institutionellen Förderung gefördert.

- B Beihilfen für Jugendgruppen (Material, Inventar, Räume)

In Lüneburg ansässige Jugendverbände und Jugendvereine können eine Förderung für folgende ausschließlich für Jugendarbeit genutzte Posten erhalten:

Beschaffung und Reparatur von Geräten und Einrichtungsgegenständen
Anschaffung von Material zur Renovierung und Instandhaltung Räumlichkeiten
Verbrauchsmaterial (aus dem Vorjahr) (Kopierkosten, Büromaterial, Telefon etc.)

Nicht bezuschusst werden:

Honorarkosten für Techniker und Handwerker (z. B. Maler, Tischler etc.)
Raumkosten (Miete, Nebenkosten etc.)

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Anteilsfinanzierung zur Institutionellen Förderung gefördert. Die Förderung kann in Höhe von bis zu 50 % der Gesamtkosten (höchstens jedoch 500,- €) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsmittelposten gewährt werden.

C Internationale Begegnungen

Die Hansestadt Lüneburg fördert den Austausch von Jugendlichen aus verschiedenen Ländern (Internationale Jugendbegegnungen).

Voraussetzungen für die Förderung:

Es ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn kein ausreichender Deckungsschutz besteht.

Vorbereitungsseminare gehören zur internationalen Begegnung und können nicht zusätzlich gefördert werden.

Die Gruppe aus Lüneburg muss aus mind. 5 Teilnehmenden bestehen. Die Teilnehmenden sollen das 16. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Es werden Zuschüsse für mindestens 4 und höchstens 21 Tage gewährt, wobei die An- und Abreisetage unberücksichtigt bleiben.

Für alle internationalen Begegnungen sind vorrangig Anträge auf Landes- oder Bundesmittel über die Zentrale der Jugendverbände zu stellen. Eine Erklärung hierüber ist vorzulegen.

Umfang der Förderung:

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.

Für Maßnahmen innerhalb Deutschlands wird eine Förderung von 5 Euro pro Tag und Person, wenn mindestens die Hälfte der deutschen Teilnehmer:innen einen Wohnsitz in Lüneburg hat, gewährt.

Für Maßnahmen außerhalb Deutschlands wird eine anteilige Fahrkostenerstattung in Höhe von max. 30.-€ pro Teilnehmer:in mit Wohnsitz in Lüneburg gewährt. Es muss soweit zumutbar das ökologisch verträglichste Verkehrsmittel gewählt werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

ein ausführliches Programm

Einladungsschreiben des ausländischen Partners

Kosten- und Finanzierungsplan

D Jugendbildungsseminare

Voraussetzungen für die Förderung:

Angemessene Eigenmittel des Landes oder Bundes sind in Anspruch zu nehmen.

Ein vorläufiger Finanzierungsplan ist bei der Antragstellung vorzulegen.

Eine Jugendbildungsmaßnahme muss mindestens 6 Teilnehmende umfassen.

Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden müssen zwischen 12 und 26 Jahren alt sein, ausgenommen davon sind die Leiter:innen

Umfang der Förderung:

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.

Jugendverbände und Jugendgemeinschaften können eine Förderung für außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen von 10 € pro Tag und Teilnehmer:in erhalten.

Dem Antrag sind folgende (ggf. vorläufige) Informationen zuzufügen:

Träger der Veranstaltung
Veranstaltungsort
vorgesehene Termine, Programmablauf, Referent:innen
Anzahl und Geburtsdaten der Teilnehmenden.

E Aktion „Ferientipps“

Die Veranstaltungen der Aktion „Ferientipps“ sollen der Jugend der Hansestadt Lüneburg während der Ferien einige erlebnisreiche Tage vermitteln. Träger der Veranstaltungen können der Stadtjugendring und die ihm angehörenden Gruppen, vor allem anerkannte Jugendverbände sein. Auch förderfähig sind, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden und Initiativgruppen. Es ist Wert darauf zu legen, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien besondere Berücksichtigung finden. Die Träger der Veranstaltungen haben ihre Vorhaben anzumelden.

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gefördert. Die Hansestadt gewährt den Trägern der einzelnen Aktionen Beihilfen bis zur vollen Erstattung der nach Abzug der Eigenleistungen der Teilnehmenden verbleibenden Restkosten nach Maßgabe dieser Richtlinie.

F Freizeiten, Fahrten und Lager

Nicht gefördert werden:
Sportwettkämpfe, Turniere und Trainingsmaßnahmen
Veranstaltungen auf dem eigenen Vereinsgelände
Fahrten mit dem Ziel Lüneburg
Konfirmandenfreizeiten und Juleicakurse

Voraussetzungen für die Förderung:

Das Vorhaben muss mind. 5 Teilnehmende erfassen und mind. 2 Tage dauern, die Beihilfe wird für höchstens 21 Tage je Maßnahme gewährt

Der/die Leiter:in des Vorhabens muss als Jugendgruppenleiter:in anerkannt sein, entsprechende Erfahrungen besitzen oder nachweisen können, dass er/sie an einem entsprechenden Jugendgruppenleiter:innen-Lehrgang seiner Organisation oder der behördlichen Jugendpflege teilgenommen hat.

Alter der Teilnehmenden: 6-26 Jahre

Für je 10 Teilnehmende sollte eine Begleitperson gestellt sein, der/die auch über 26 Jahre alt sein kann.

Umfang der Förderung:

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.

Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften kann eine Förderung für von ihnen durchgeführte Freizeiten, Fahrten und Lager in Höhe von 3,00 € pro Tag und Teilnehmer:in gewährt werden. Zusätzlich erhalten Gruppenleiter:innen einen täglichen Zuschlag von 1,00 €.

Dem Antrag ist beizufügen:

Teilnehmerliste mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmer:innen, ggf. Juleicanummer

Kopie der gültigen Juleica mind. einer Betreuer:in/ Gruppenleitung
Bestätigung des Aufenthaltsortes mit Unterschrift und Stempel (Bestätigung durch
Antragsteller:in genügt nicht); alternativ Nachweise über die Durchführung der
Veranstaltung (Quittungen von Unterkunft, Bahnfahrt usw.)

G Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiter:innen

Voraussetzungen für die Förderung:

Verantwortliche Leitung einer Jugendgruppe über das ganze Jahr hinweg (Regelmäßigkeit)

Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica)

Keine Entschädigung für ehrenamtliche Arbeit von weiterer Stelle (Kommune, Verband, etc.)

Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang im eigenen Verband oder in einer

Jugendbildungsstätte mindestens 1 Mal im Jahr

Bestätigung der Angaben durch den jeweiligen Verband bzw. Organisation

Umfang der Förderung:

Die genannten Maßnahmen werden im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren und zweckgebundenen Zuschusses in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gefördert.

Jugendgruppenleiter:innen können eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 82.-€ pro Jahr für ihre ehrenamtliche Arbeit beantragen.

Antragsverfahren:

Es muss ein Antrag und eine Beschreibung der geleisteten Aktivitäten beim Team Jugendförderung einreicht werden. Der Antrag muss bis spätestens 30. November des beantragten Jahres beim Team Jugendförderung der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein.

Veröffentlicht am 19.02.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 2a